

# Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf - Hollwiesen

## Beitrags- und Gebührentabelle ab 1.1.2009

gem. §§ 32 - 34 der Satzung

### 1. Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt bei einer Abnahme

bis 500 m<sup>3</sup> monatlich 0,70 EUR/m<sup>3</sup>

über 500 m<sup>3</sup> monatlich

der über 500 m<sup>3</sup> hinausgehenden Menge 0,65 EUR/m<sup>3</sup>

Sonderkunden mit eig. Zähler

ohne Mengenstaffelung 0,85 EUR/m<sup>3</sup>

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die ermittelte Wassermenge auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt wird, wenn sie ungenutzt (z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

### 2. Zählergebühr

Die monatliche Zählergebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

1	3 - 5 m <sup>3</sup>	3,00 EUR
2	5 - 10 m <sup>3</sup>	4,30 EUR
3	10 - 30 m <sup>3</sup>	5,50 EUR
4	30 - 50 m <sup>3</sup>	12,30 EUR
5	50 - 80 m <sup>3</sup>	27,60 EUR

Die Zählergebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Sie ist auch dann voll zu entrichten, wenn der Wasserbezug in einem Monat mehr als 15 Tage angemeldet war.

### 3. Anschlussgebühren

#### a) Grundbetrag

Der von jedem Mitglied zu zahlende Grundbetrag beträgt **1.125,00 EURO**

Die Kosten ab Hauptleitung bis zur Wasseruhr sind von jedem Anschlussteilnehmer selbst zu tragen.

Bei neu entstehenden Gewerbe- bzw. Wohngebieten wird die Hauptleitung auf Kosten des Verbandes erweitert. Außerdem sind bei Zweitanschlüssen und weiteren Anschlüssen, auf gleichem Grundstück, die vollen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Das Wassergeld und die Zählergebühr werden getrennt nach eingebauten Wasserzählern zu Lasten des Eigentümers abgerechnet.

#### b) Hektarzuschlag

für landwirtschaftliche Grundbesitzer mit einer Größe von mehr als 0,25 ha wird für jeden angefangenen Hektar ein Zuschlag von **25,56 EUR** erhoben. Geschlossene Waldflächen von mehr als 1 ha bleiben dabei unberücksichtigt.

#### c) Zuschlag für Beherbergungsbetriebe, Bäderbetriebe und Anstalten

Für Beherbergungs- und Bäderbetriebe sowie für Anstalten wird als Zuschlag ein Betrag von **25,56 EUR** pro Bett festgestellt.

#### d) Zuschlag für Gewerbebetriebe

Der Zuschlag für Gewerbebetriebe ist nach Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zu entrichten. Er wird auf **25,56 EUR** pro Arbeitnehmer festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage ist der Arbeitnehmerstand 1 Jahr nach Aufnahme der Produktion maßgebend bzw. bei vorhandenen Betrieben 1 Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft.

#### Mehrwertsteuer:

Zu allen Preisen wird die Mehrwertsteuer, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, zusätzlich in Rechnung gestellt.